

Sinnfäng und Säglider Rath, als Oberstes Malefzigericht zc.

zu Senftenberg

Samstag den 22. September 1825

1. **Uebersicht der Fälle**

Schultheiß und Säglider Rath, als Oberstes Malefzigericht zc.

Nachdem die mit Nikolaus Mader von Großmungen, im Gerichtsbezirk Stams, des Oberamts Gurtee, Sohn der noch lebenden Eltern Nikolaus Mader und der Anna Maria Dubach, verheiratet mit Katharina Schifferl, von der er geschieden lebet, mittellos, 26 Jahre alt, Vater eines Kindes, das mit Tod abgegangen ist, verführte Mader zur Bekehrung an das obere Malefzigericht gelangt ist, aus der folgende lauterhafte Kaufbahn des Inquisiten dem Richter sich darlethet:

A. Postenvergehen.

Im Jahre 1820 wurde Inquisit wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zum vierjährigen ausbärtigen Kerkerdienste verurtheilt. Dieselbe that unterthun er sich nicht, rief aus, wurde aufgefangan, und mußte einige Zeit im Zuchthause büßen.

B. Striminalverbrechen

die auf ihn eingetaugt und nicht genügend entsetzt wurden, der Inquisit aber als höchst verächtlich in Unterfuchung set.

1) Im Jahre 1816 wurde derselbe bestraft, die Katharina Mader macht auf eine herbergliche Art auf einem Platze in Stillsien an ein Stück Strichseng gebracht zu haben. Wenn derselbe die Post der Wegkühnheit und seine hintergehende Beweise gegen ihn angesetzt wurden, so ist er demnach als höchst verächtlich den 2. Jenner 1817 vor dem hohen Landesgericht zur Strafung aller Kosten aufgefangan worden.

2) Im Jahr 1820 set derselbe schon wieder in Striminalunterfuchung, beschuldigt den 25. März gleichen Jahres, während dem vorunterschiedenen Verbrechen in das Haus des Burschen Bucher in Großdorf gewaltthätig geschrien zu sein, einen verschlossenen Schrank gebrannt, 50 Gul. an Geld und bei im gleichen Hause wohnenden Hofa Wöchner ein vergoldetes Kreuz, Kleinod, 1 plaquirte Silberfette, und 3 Gul. 36 Schil. an Geld entwendet, das Kleinod aber dem Johann Gebrüg verkauft zu haben. Inquisit sette alles in Mord, und wurde bey Mordgang der Beweise den 18. März 1820 als höchst verächtlich von dem Appellationsstrafe zur Bestrafung aller aufgefanganen Kosten verurtheilt.

C. Striminalverbrechen.

Erste peinliche Bestrafung.

1) Im Semmonat 1817 entwendete derselbe zu Mäch bey Mühlen ein Silbermeser aus einem Hause, in welches er zu schleichen mußte, ein Silbermeser Kleinod.

2) Im Jahre 1818 entwendete ebenderselbe aus dem unterfchiedenen Hause des Schultheißers Suterbach in Stigertsmühl: 1 goldenen Stod, 1 schwarzseidene Raupe, 1 Stachtel, 1 Silberputz, 1 Sembr, 1 hochseidenes Saltsuch, 1 Paar Socken, 1 Knie, 1 Paar Heberfrümpfe, 1 Tabackspfeife und 1 silberne Gackuhr.

3) Darum entsetzt und in die Gefängnisse von Gurtee gebracht, mußte derselbe gewaltthätig ausbrechen, und entwendete bey seiner Entweichung der Mord des Schurkwaren 1 Stod, 5 Semder und 1 Schürze.

4) Mader sette der Inquisit die falsche Aussage, daß die Mord ihm zur Strafe behilflich gewesen sey, weswegen die auch in peinliche Unterfuchung set, bis er diese boshafte Aussage zurückzog und deren Falschheit eingestund.

Wegen dieser Verbrechen wurde Inquisit den 18. Brachmonat 1818 von dem Appellationsstrafe zu zwei Jahren acht Monate Ketten- und nachheriger zweimonatlicher Einsperungsstrafe verurtheilt.

Zweite Striminalstrafe.

Erste Miederholung.

1) Untern 30. August 1822 übernahm Inquisit im Gasse zum Staben in Cham, Kantons Zug, wo er dem dazumal in einem Zimmer mit ihm übernehmenden Johann Scherer von Schüpfheim eine silberne Streifenuhr entwendete, die er nachher um 11 Gul. verkauft haben wollte.

2) Den 9. Brachmonat gleichen Jahres begab sich derselbe in das Gasse zum Schwedel in Maaun, und entwendete ab dem Tisch ein mit Eisenblein garnirtes Kamin, welches er für 6 Gul. verkauft haben will.

Wegen dieser Diebstähle wurde der Inquisit den 31. Brachmonat 1822 zu einer einjährigen öffentlichen Schandstrafe, und auf 6 Jahre und 8 Monate Kettenstrafe verurtheilt. — Mader schon untern 13. Brachmonat 1825 mußte der Inquisit ab der öffentlichen Strafe in eustlichen.

Dritte peinliche Unterfuchung.

Zweite Miederholung.

1) Kann entsetzt, eite der Inquisit nach Mungen und nahm seine Verberge bey Johann Sinnen. Dort wurde er ungetheilt, von seiner Mutter mit Geld unterstützt. Er begab sich nun in das Malls, wo er bey seiner Mader den 23. Brachmonat 1825 in dem Spital auf der Strimmel entsetzt, und aus einem Richterfprache einen Band aus einem Merte entwendete, welchen er um 5 Th. verkauft.

2) Von da begab er sich noch gleichen Nachmittags 5 Uhr in das Gasse im Dorf, wo er 1 Maaß Wein, Fleisch, Brod und Gack, essen, und zum Geschick Käse mit Butter und Branntwein um die Stöße zu wachen erhielt. Er gebracht den Mordband auf dem Bette noch ein wenig auszurufen. Kann hatte sich der Mord entsetzt, so entsetzt er ohne Bestrafung des schuldigen Betrags von 20 Th. und misshandelt die freundschaftliche Mufnahme, indem er ab der Mord 1 silberne Gackuhr mit silberner Fette, an Merte 25 Th. entwendete. Inquisit will nun bey Carnen einem Mader diesen Merte Merte gegen eine andere angestraft und 30 Th. an Merte empfangen haben.

Diese beiden Diebstähle beurkunden die gähliche moralische Verfallenheit des Inquisiten, da er an beiden diesen Dren auf der Merte in das Malls unter vorgeschützter Mennth wohlthätig war angenommen, und unentgeltlich bewirbt worden.

3) Von da begab sich der Inquisit nach Mungen, wo er beim vorbenannten Sinnen einen auf seine Person ausgehenden Streifzug entwendete, und mit diesem seinen fähigsten Mord fortsetzte. Mader behauptet Inquisit diesen Mord von Sinnen empfangen zu haben. Beweise hierfür konnten aber keine ausgemittelt werden.

4) Im Brachmonat gleichen Jahres suchte und fand der Inquisit in Verberge und Mord bey einem ihm früher bekannten Sträflichen, Namens Leber Mord bey von Doppelshwand, wo er sich mehrere Tage aufhielt. In Gesellschaft desselben entwendete er dem Joseph Mord zu Mallsigen bey Entsch, Mads mit der Ganthe Merte eine Menge, die geschloffen, und von diesen mit der Ganthe Merte gemeinlich vertheilt wurde.

5) Am 31. Mertschtag daraufin begab sich Inquisit in die offene Wohnung der Anna Maria Merts auf dem Mertsberg, während dem vorunterschiedenen Verbrechen, wo er folgenden Merten entwendete: 1 Kamin, 2 Stachel, 1 Mergelstein, 5 Ellen weissen Sublein, 8 Ellen halbreifenes Tuch, 15 Ellen dito, 9 1/2 Ellen Sublein, 4 3/4 Ellen Zwisch, welche Merten zu 14 Gul. 13 Schil. an Merte angegehen worden, von dem Merten veräußert, von dem Käufer aber der Beschuldigten zurückgestellt worden sind.

6) Inquisit Mader ist gleichfalls bestraft, dem an der Straße schlafend und betrunken angetroffenen Mertecht Merte, in der Merte von Mertsberg, einen Merte ein entwendet zu haben. Diese Merte sette Mader in Merte, und wollte bey Merte, sich ein Merte mit Zustimmung des Eigentümers empfangen haben.

7) Endlich bekannte Inquisit, wenige Tage vor seiner Bestrafung, dem Mertsch Merten zu Merts, Merts Merts, ab offener Merte ein junges Merte entwendet, und dem Johann Scherer von Kleinheim, Kantons Merts, um 23 Merte, verkauft zu haben. Dieser Diebstahl war sein Merte. Er wurde angetroffen, verhaftet, was über das Merte sich vorhand, dem Beschuldigten behändig, das Merte seinem Eigentümer zurückgestellt, dieser verwegene Dieb aber dem hierseitigen Richter zur Bestrafung zugesührt.

Die vorliegende Merte beweiset, daß diese Gefährdichte dem Inquisiten nur entwandt werden konnten, daß er sich vieler Merten und Mertschen schuldig machte, die Kosten des Mertes mehrer, und wiederholt durch gewaltthätigen Merts und durch die Merte der Mertsch Merte vertheilt zu empfangen suchte, was durch die Mertsch Merte der Mertsch Merte vertheilt werden konnte.



Nach genauer und sorgfältiger Erwägung der vorliegenden Pro-
jektur und nach Anhör von dem hohen Appellationsrathe erstarrter
Vollständigheit und erkennen Malesianlage, so wie nach Anhörung
der Anklage des Herrn Mehrbretters und der aus dieser gezogenen
Schlüsse, und vernommener Berichtigung des Herrn Kantonsstür-
sprech Jakob Kopp in Gmunden des Besagten;

In Betrachtung: daß der Delinquent, obgleich sich ihm alle Mit-
tel dargeboten haben, sein Auskommen auf ebendam Wege in
Sichtheit des Substituts gefährdet hat;
In Betrachtung: daß die Wiederholt von dem Kriminalrichter
ihm, in Folge verübter qualitativer Diebstähle, auferlegten Stra-
fen und erhaltene Begnadigung, den Delinquenten nicht zu besserem
vermochten, die Güte und Strenge umsonst anzuwenden wurde;
In Betrachtung ferners: daß der Delinquent in der mit ihm
verübten Spezialuntersuchung durch Arglist, sechs Käugler, und
endlich durch Anknüpfung der Ehefrau an der von ihm ver-
übten Betreibung gegen ganz schuldlos ersinnbare Personen, so wie
durch wiederholte Verhinde zur Flucht noch mehr seine Schuldlosigkeit
an den Tag gesetzt hat;

Es sey der Delinquent sowohl durch sein Selbstgefährdnhiß, als
die damit genauest übereinstimmenden Thatumstände der gegen ihn

eingeklagten Mehrbrethen überwiegen und schuldig, und demnach die
§§. 202, 204, 217, und 218, verbunden mit den §§. 44, 45, und
47, so wie die §§. 2, 3, 5, 153, des peinlichen Gesetzbuches gegen
derselben in Anwendung zu bringen;

Und demnach in Recht erkannt und gesprochen:
1. Delinquent Stillans Mader soll auf die öffentliche Strickstätte
gestürzt, und durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht
werden.

2. Aus seinem allfälligen Nachlasse sollen sämtliche Prozedur-,
Mahnungs-, Betrangenschäfts- und Executionskosten bezahlt werden.

3. Gegenwärtiges Todesurtheil soll durch den Druck bekannt
gemacht, an den gemohneten Orten angeschlagen, an dem Seimatst-
orte des Delinquenten verlesen, überhin dem Sirellungsbarte be-
gebundt, und dem Sächlichen Rathe zur Bollziehung mitgetheilt
werden.

Wiso geschehen Eugern den 10. Seimonat 1826.

Der Amtschlichter, Präsident,
(L. S.) Minzens Rüttmann.

Stammens des Obersten Platzgerichts;
der Oberthreiber,
Kaurenz Baumann.

II.

Z o b e r u e r t h e i l
über Johann S y m l e r (vulgo Zuthenthaler, Sans.)

Nachdem die mit Johann Symler (vulgo Zuthenthaler, auch
Epäc. Sans), Sohn des Johann Kunitzer und der Maria Mader,
ebendem benamtlos, dann eingetretten in die Landgemeinde Stillans,
berechtigt in findertlofer Ehe mit Franziska Rener, Vater von drei
auserechlich geeigneten Kindern, ungetähr 50 Jahre alt, ein Koch-
und Wannenmacher, von der Zentralluntersuchungskommission in dem
großen Gaunerprozesse verübter Verminhaltungsbeurteilung gelangt
an den Sächlichen Rathe als verfassungsmäßigen Richter gelangt
ist, aus der sich ergibt, daß Symler, obgleich ihm die Mittel an die
Hand gegeben worden sind, sein Brod redlich zu gewinnen, ein be-
stehendes Leben führte, mit den frechsten Dieben und Gaunern in
seiner Verbindung lebte, wiederholt gefangen, bestraft, diese verwerd-
liche Thaten verfolge, wie nachstehende Kurzfassung seiner ver-
urtheilten Verbrechen beweist.

Erste Spezialuntersuchung und Strafe.

Inquirit geschieht im Jahre 1810 um Dieren, heimtückend mit kle-
nem Marder von einem Euntzer Säbnerer in der Gegend von Krän-
lingen den Johann Mader — (Süßbergerhand) mit seinem Marder an-
getroffen zu haben, ihre Marder in verlasten, und fremde anzukündigen.
Von da begabn die beiden Männer sich Stadts fort, durchsuchten die
meisten Ställe in dem nahe gelegenen Bognan, und fanden in jedem
eines gewissen Stilles eine schlafende Mardersperre, und unter im
Bette derselben einen Tragkorb. — Diese Diebe bemächtigten sich des
selben und eilten fort. Wenn Inquirit nur Sache will gehalten sein,
so erhielt er laut seinem Gesandnisse von dem Geschworen seinen An-
theil, den er heimlich mit seinem Marder und ihrer Schwärze theils
im Sankton Eugern, theils aber in seinem von Schwy absteigt, ausge-
fundschaftet, gefangen und nach Eugern geführt, ward Inquirit den
7. Sonntag 1811 von dem Appellationsgerichte zu einer zweijährigen
Einperrungsstrafe verurtheilt.

Zweite Spezialuntersuchung und Strafe.

Infangs Merg 1814 fand Inquirit sich auf einem Feuerplatze ob
Stoffetten an der Straße von Stillans nach Mürsen ein, mit Joseph
Gauli, (Stempelrod) Joseph Galtos (Stemmanns-Gewy) dessen Wen-
bälterin Maria Mader und ihrer Schwärze M. Maria. In der Nacht
vom 10—11. gleichen Monats begab sich Inquirit in Gesellschaft be-
meider Diebe in die Gegend von Bodachthal, im Gerichtskreize M.
Stibsen. Mittelft Entschuldig erwerbten diese dem Joseph Schwärze
das Geld, von einem s. v. Schwen, 2 Kindschender, 2 Maderchen-
der, 1 Mader, 1 Paar Schuhe, und 1 Krante. Zurückgekehrt auf
den Feuerplatze ward ein Theil des Marders geschossen, das übrige ge-
theilt. In der darauf folgenden Nacht begab sich die ganze Diebsge-
sellschaft auf den Buntenberg, baten um Stadtpöbelerge, wurden aber
ergriffen und gefänglich nach Stillans, Gaubi und Galtos über die
Grenzen geführt, Inquirit aber entlassen. — Als er in darauf folgen-
der Nacht das im Stalle auf dem Buntenberg verborgene Geld, wel-
ches mittlerweile war entdeckt worden, abhohlen wollte, ward er auf
ein neues ergriffen, hier geführt, und den 14. April 1814 von dem
Appellationsrathe zu einer vierjährigen Kettenstrafe verurtheilt, erhielt
jedoch bald Begnadigung.

Dritte Spezialuntersuchung.

Gür alle nachfolgenden Verbrechen unterlag Inquirit noch keiner
Beurtheilung.

1) Im Jahre 1816 ward von einer Mardersperre in Schöb eine
Mardersperreklage gegen den Inquirit gestellt. Um dieser zu entge-
hen, ließ er sich in bodenbüchliche Dienste anwerben, bestritt aber
schon auf dem Transtorte nach Eugern. In Zofingen arretirt und auf
das Maderdepot nach Schwy transportirt. Nach dieser in Gesellschaft
des Mner-Franzen, (eines berichtigten Dieben) aus dem Gefängnis-
haus entflohen, begabn sie sich über Zug in den Sankton Eugern. Den Pfaff-
han fand Inquirit seine frühere Beschäftigung, Maria Mader. In
der Gegend der Kapfen entwendete Inquirit in Gesellschaft des Franz
Mnod ein Schaf, welches sie mit Barb. Mader im Et. Mbernenwald
vergruben.

2) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

3) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

4) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

5) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

6) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

7) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

8) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

9) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

10) In der Gegend von Roggliswil entwendeten diese wieder ein
Schaf und geschloß es auf gleichem Versteck.

In dem nämlichen Jahre 1816 ward von einer Mardersperre in Schöb eine
Mardersperreklage gegen den Inquirit gestellt. Um dieser zu entge-
hen, ließ er sich in bodenbüchliche Dienste anwerben, bestritt aber
schon auf dem Transtorte nach Eugern. In Zofingen arretirt und auf
das Maderdepot nach Schwy transportirt. Nach dieser in Gesellschaft
des Mner-Franzen, (eines berichtigten Dieben) aus dem Gefängnis-
haus entflohen, begabn sie sich über Zug in den Sankton Eugern. Den Pfaff-
han fand Inquirit seine frühere Beschäftigung, Maria Mader. In
der Gegend der Kapfen entwendete Inquirit in Gesellschaft des Franz
Mnod ein Schaf, welches sie mit Barb. Mader im Et. Mbernenwald
vergruben.

hath, 2 Paar Strümpfe, 1 Mäskentuch, — die Schuhe wurden getheilt, die Lebensmittel genossen, das Kochgeschirr verborgen.

11) Mitterweilen war die andere Partey von ihrer nächsten Erreiterin zurückgetrieben, ein von dieser mitgeführtes gelbes Schaf ward gemeinschaftlich vertrieben; von Landjägern überfallen, so Jankwitz und Bassi Öermann nach dem Kanton Stargau, wurden eingefangen, nach Murri transportirt, bald aber ihrer Haft wieder entlassen. Son da fehlten viele nach dem Kanton Zugern zurück, fanden bald wieder ihre Beschäftigen, wurden in der Gegend von Müswangen angesetzt, auf dem Oberame Hochdorf gesücht, doch wieder in Freiheit gesetzt.

12) Son da begab sich der Jankwitz mit dem Hurer-Frang nach dem Kanton Zug, trafen den Stachen-Mast bei Eins, den Hans-Freudler (Bereuter) und den Kasper Mäster (Mätsch-Mons-Kalpar) am Stemen an, setzten über den Jangerle, und machten sich eines nächstlichen Einbruchs zu Oberwyl schuldig, wo dem Willaus Eradlin Erdäpfel, Fleisch, 1 Stufenhof und Stabm einwendet wurde. Ein anderer Einbruch bey der Mühlle ward verübt, doch verurtheilt. — Die Diebe setzten über den See zurück, und theilten den Straub auf dem Feuerplage zu Salitten.

13) In dem Bunterwald sammelte sich jetzt eine aus fünfzehn Schwaben bestehende Gannner- und Diebsbande, die sich verabredete, auf Straub auszugehen, und darinn in zwei Parteyen sich trennte. Jankwitz, Hurer-Frang, Stachen-Mast, Hurer-Kalpar, Hurer-Gepp, der Mästerer-Sand, der Fischer-Mast und Mätsch-Mons-Kalpar verbrachten sich den Winter im Altweg zu Buchenreit auszubüßern. Mittelf gewaltthamen Einbruchs einwendeten sie demselben aus dem Keller Brod und Haischitt, mußten jedoch, da die Hausbewohner erwachten, sich flüchten, und eilten auf den Feuerplag.

14) Da hatte sich die andere Partey schon eingefunden, und war im Begreif schon geflohene Schafe zu fuchen. — Alles Einwendete ward einwendet gerübt oder gemeinschaftlich genossen.

15) Bald hierauf begab sich Jankwitz in Gesellschaft gleiches Gefährten auf den Seeboden am Fuß des Rübbergs, raubten mehrere Eennhäuten aus, und brachten auf den Feuerplag Bettung, Küchengerath, und eine Flasche mit Branntwein. — In dem Obhirschbach ward die Beute getheilt. In der darauf folgenden Nacht führte Jankwitz noch dem Seeboden zurück, einwendete Erdäpfel, die auf dem gleichen Feuerplage am Obhirschbach getheilt wurden.

16) Am darauf folgenden Tage, (es war Martini-Sabmarrt in Stähnach) begab sich Jankwitz auf den Feuerplag zu Salitten, und nachdem er früher seine Beobachterin zu sich genommen hatte, nahm er ihr Kind, so hundert von Maria Mengartner war beordert worden, in Empfang. — Er ward, da er einen Korb mit Erdäpfeln ab seinem Gelde einwendet, verhaftet, nach Stähnach geführt, doch bald wieder entlassen. Er begab sich nun mit andern Diebsgefährten nach der Gegend vom Rothenturm, wo von diesen bey Kirchentrog Berhard Stiger aus dem See-ein-gewesenen Schwaben einwendet erwidert, vor dem Falle in Stücke zerhacken und unter die Diebe getheilt wurde.

17) Son da begaben sich die Diebe nach Siterogg und einwendeten dem Johann Schuler 1 Schaf und dem Franz Stiger eine Stige, und bey der Stigeblüthe daselbst den Webern Stiger aus einem Galtsack circa 68 Pfund Gold.

18) Son da begab sich Jankwitz mit dem berühmtesten Dieben Mlem-petro nach dem Kanton Zugern, wo sie dem Schwirp Strog bey der Mennen zu Mäster Stachs aus einem Schaf ein Schaf einwendeten, und auf einem nahen Feuerplage verkehrten.

19) Bald darauf verfiel sich Jankwitz mit seiner Beobachterin in den Kanton Solothurn, wo er mit dem No. 1819 in Zug Jankwitz den Felix Mäster und seiner Beobachterin zusammenwarf. — Dieser drehte Stachs in der Gemeinde Weitingen ein Schloß an einem Ort, der ab, und einwendete, während Jankwitz Stache fand, 7—8 Pf. Speck, und einen Kraten voll gekörnte Stienen: an einem andern Ort im gleichen Dorfe einwendeten diese mittelst gewaltthamen Einbruch Brod und Butter.

Son dieser Zeit an stich Jankwitz und seine Beobachterin in dem hiesigen und den benachbarten Kantonen umher, kante wiederholt, wohl wissend was er that, gelohene Gefreten, aber half das von Maben erbeutete Gut genießen, ward endlich eingefangen, hieher transportirt. Da er alle diese Verbrechen verweigert, seine Klage und seine Beweise vorlegen; so wurde er von dem Appellationsstriche wegen seinem notorisch bekannnten sitenlosen Wandel, und wegen Erzeugung zweyer unehelicher Kinder den 2. Juny 1818 zu einer zweyjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Zwey Wochen nach ausgesetztem Urtheile entzog sich Jankwitz durch die Flucht der vorhängigen Strafe, und zog nach dem Kanton Bern.

In der Gegend von Manganen wurde er, nachdem er Stachs vor einem Baute ein Kupferstecklein entwendet hatte, ergriffen, mit Schwefelsteinen geschlagen, nach Zugern abgeführt, wo er seine Strafe ausbüssen mußte und den 23. Märzmonat 1820 aus dem Zuchthaus entlassen wurde. — Seine wieder erhaltene Freiheit ward zur Begehung neuer Verbrechen benutzt, denn

20) er begab sich mit Mlem-petro in die Gemeinde Mütschellen, Kanton Bern, wo Stachs bey Ulrich Appollonin mittelst Erbsenen des Mlem-petros stiehlt viel Speck, Schuhe und andere Gefreten von dem Jankwitz einwendet und mit den Diebsgenossen getheilt wurden. Mlem-petro ward arreirt, und von dem Stimmalrichter des Kantons Bern zu vierjähriger Kerkerstrafe verurtheilt. Der Jankwitz konnte aber entfliehen.

21) Anfangs Frühling 1822 machte derselbe die Bekanntheit eines gewissen Frang Stamm, Schwirpbergerle, von Oerlan. — Mit demselben vertrieb er einen Diebstahl in der Gemeinde Oerlanse, wo dem hiesigen Schmidt, Conrad Dwald, nachdem Stammann mit einem von ihm verfertigten Schissel, die Schmelde eröffnet hatte, 2 neue Schisselarten, 5 neue Schwaben, 2 neue Säulen, 2 neue Säulen, 1 die Schmelde, und aus der Küche 2 ganze Schweinefleisch, 1 überrenn Saßen, 1 Kupferhüder, 1 Kupferhüder, ein ledernes Hufeisen mit Butter entwendet wurde.

Stach diesem Diebstahl begab sich Jankwitz nach Willisau, sel we gen sitenlosen Lebenswandel in politische Untersuchung, ward von dem oberamtleichen Politengerecht Willisau den 19. April 1822 zu einer zweyjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, den 14. April 1824 aus demselben entlassen, den 30. Märzmonat daraufhin über den vorliegenden Kerkerhausestrich in Untersuchung gezogen.

Stach waren mehrere Verbrechen anhängig, die Jankwitz eingestanden und ohne Abgabe eines rechtsgründigen Grundes widerstanden hat, andere die durch das Bestehen von Mischthunden, oder aus den Kerkerhausestrichen von justifizierten Verbrechen in Berücksichtigung, die er aber erst weisungener, und der Spahrschein nicht mehr ausgemittelt werden konnte.

S a t,

Stach sthor von dem hohen Appellationsstriche erfüllten Politengerecht der Prozedur und erkannten Malekanklage, nach verurtheiltem Urtheile des Herrn Verhörrichters und dem hiesigen Schisse, so wie endlich nach angeführter Vertheilung des Sen. Kantonsstifts, sprechen M. Singer in Namen des Beklagten; und forschriftiger Vertheilung und Veränderung der Prozedur:

In Betrachtung, daß der Zeilungent aus dem unglücklichen Stande der Semnachlosigkeit geboren, und der hiesige Kanton als sein Vaterland von der Regierung ist bezeichnet worden, von welcher Gnade er seinen für sein rechtliches Auskommen dienenden, damit befreiten Gebrauch gemacht, sich fortan dem Stiebsgewerbe ergeben, mit dem freichsten Dieben- und Gannner-in-Gewandlung gefeher, das Stiebsgewerbe gefähret, und die widerholt angegebenen Strafen zu seiner Befreiung nicht benutzt, und von daher sich in einem höchst verwerflichen, gefährlichen und unverbesserlichen Bösewicht gefehmpelt hat;

S e f u n d e n:

Es ten Zeilungent sowohl durch sein Selbstgeständnis, als die damit übereinstimmenden, und ausgemittelten Ebatumstände der ansehnlichen Verbrechen überwiegen und schuldig, daher in Anwendung der §§. 190, 193, Litt. a. b. c. 195, 196, Litt. a. b. c. d. 198, 199, 216, 217, 242, 243, und 249, verbunden mit den §§. 42, 43, 44, 45, 47, 48, und 49, — so wie in Beziehung der §§. 2, 3, 5, 31, und 53, des peinlichen Gesetzbuches

zu Recht erkannt und gesprochen:

1. Der Zeilungent Johann Kowiler soll auf den öffentlichen Richtplatz geführt, und alldort mit dem Schwere vom Leben zum Tode hingerrichtet werden.

2. Aus seinem allfälligen Nachlass sollen sämmtliche Prozedur-, Mhungs-, Gefangenschafts-, und Exekutionskosten bezahlt werden.

3. Gegenwärtiges Todesurtheil soll durch den Druck bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlossen, an dem Semnachorte des Verurtheilten öffentlich verlesen, überhin dem Sittlichengestricte begehrt, und dem Säglichen Strahe zur Vollziehung übergeben werden.

Wiso geschähen, Zugern den 19. Junimonat 1826.

Der Amtschultheiß, Prääsident, (L. S.) Mingen's Stättmann;

Stammens des obersten Malekangerichts, der Obersekreter am Appellationsstriche, Lorenz Sammann.

E t a n n d r e d e

nach der Einrichtung des Willaus Mader von Großwangen und des Johannes Schwiler aus der Landgemeinde Willisau. Gehalten auf der Richtstätte zu Zugern den 22. Junimonat 1826 von Jakob Waldis, der Stadt Zugern Leutpriester, an das zahlreich versammelte Volk.

Zeit: Der Günde thut, der ist der Günde snercht. Selus bey Johann 8, 34.

So sind denn wieder neue Opfer der Gerechtigkeit gefallen! Stoch rauchet der Boden vom Blute jenes Mörder's, der vor nicht langer Zeit von dieser schauerlichen Stätte aus, von den furchtbaren Stichterfuhl Sein Ehrstift hinter, um Rechtschaffen abzuliegen von seinen Schalen: und schon heute wieder treten zween andere Menschen den gleich furchtbaren Weg von

uns, das der Richter, der Mensch ist, so oft geschwungen wird, den Strich zu brechen über seinen Mitlebender, damit die Menschheit vor seinen Anfallen gesichert bleibe; aber wie könnten wir Augenzeugen eines solchen furchtbaren Anstreiches werden, und wie könnte diese Erschütterung in uns vorgehen, ohne daß sie heilsam und für unser künftiges Leben beschwendend wirkete, und bleibende Frucht brachte für Zeit und Ewigkeit?

So gehe denn auch die gegenwärtige Stunde, die gewiß auch alle tief erschütterte, nicht flüchtig und nutzlos vorüber, sondern dieser Schreckensort, diese entsetzten und in ihrem Blute schwimmenden Körper, diese vom Stumpfe getrennten Säupter mögen euch mit Donnerstimme von dieser ersten Sankel zurufen das warnende Wort unsers Herrn und Selandes: **Mer Sünde thut**, der ist der Sünde Srecht. Glücklich zu seyn, das ist die hohe Bestimmung des Menschen: er ist abgethan in dem Strafe glücklich, in welchem er mit Gott sich vereinigt und den Willen desselben erfüllt. In dieser Vereinigung, in dieser Erfüllung des höhern Willens, also zur Erreichung seines wahren Glückes fordert Gott selbst Menschen unablässig auf durch die Stimme des Bewusstseins, durch Eltern und Seelenforger, durch welche er sich deutlich genug ausspricht.

Allein, noch ist eine andere Stimme da, welche, gleich der Schlange im Paradies, dem Menschen zuspöht: „Wann du Gottes Befehle übertrittst, so wirst du werden, wie Gott; in dem Strafe wirst du glücklich werden, in welchem du dich von Gott unabhängig machest.“

Das ist die Sünde, die so spricht, jene Steigung zum Höfen, die mit uns die Welt berührt, und mit der uns die Mutter gebahrt.

Weshe dem Unglücklichen, der sich täuschen läßt; der kein Gehör gibt der innern warnenden Stimme, die zu ihm spricht: Die Sünde steht vor der Thüre, aber laß sie dich nicht beherrschen, sondern herrsche du über sie; der nicht achtet der warnenden Stimme der Eltern und Seelenforger, sondern der lieber den Röchlungen der Sünde sich hingibt, die ihm eine Seligkeit verheißt, welche sie nicht zu geben weiß; indem sie ihren Verehrer in die schändlichste Elaverei hinabführt.

Zwar sie ist schlau: nur nach und nach gründet sie ihre Oberherrschafft. Wenn auch beim ersten Gehritt lauter das Herz klopf, und lauter die warnenden Stimmen sprechen, so kommt sie entschuldigend und spricht: Einmal ist nicht schlimm! — und wie der Gehritt sich erneuert, wie das Gewissen leiser und leiser spricht und endlich schweigt, so nimmt die Sünde nun das Herz in völligen Besitz, und mit unglückigen Händen umfickt sie daselbe, und sie führt den für Gott geschnittenen Menschen gleich einem verächtlichen Stöcken umher, bis er endlich erwacht und am Rande des schrecklichen Abgrundes sich erblickt, oder gar vom Abgrunde sich verschlungen sieht.

So findet der Mensch in der Sünde fast das gesoffene Glückes vielmehr Elend, und fast Unabhängigkeit Elaverei; mer Sünde thut, der ist der Sünde Srecht.

Ja, wer Sünde thut, der ist der Sünde Srecht, das predigt uns heute laut der unglückliche Mitleidens Strater. Zu Großwangen, von wuschhabenden Eltern geboren, brachte er ausgezeichnete Anlagen zum Guten auf die Welt, welche aber leider! frühe schon eine falsche Richtung nahmen.

Als Knabe schon entwendete er aus dem Gaben seiner Eltern vertriebene Kleinigkeiten, die er dann verschente. Statt der Stimme Gottes Gehör zu geben, die ihm so deutlich zurief: Du sollst nicht fehlen! pflegte er vielmehr diese böse Steigung, und aus der giftigen Mangel sprach der giftige Baum hervor.

Er ergab sich nun einem wilden, ungestaffenen Leben. So ein Sonntag war, wo eine Spielgesellschaft sich befand, da war auch Strater. Dazu bedurfte er Geld. Bedeutend waren die Summen, die er zu diesem Besuche seinen Eltern entwendete, aber bedeutender noch die Summe, die seine Verschwendung forderte. Es war ihm nicht genug, daß besonders die für ihn blinde Mutter, deren Mangel er war, ihn manchemal insgesam unterfütterte; sondern mit Greuelhand entwendete er da und dort fremdes Eigenthum.

Bereubens erscholl noch in ihm die Stimme: Das ist dir nicht erlaubt! — vergebens waren die Mitten und Ermahnungen seines würdigen Seelenergers; vergebens die in seiner Besserung bestimmte Strafe, da er dem Herrn der Weltigkeit überließert ward. Schon hatte die böse Steigung bei ihm Oberhand gewonnen; schon war er der Sünde unverschäm; denn wer Sünde thut, der ist der Sünde Srecht.

Mehrmal entwarf er, mit den besten Vorsätzen, sein Leben

zu ändern; aber allzeit warf er sich wieder in die Arme seiner Liebungsünde, deren Rucht er war, bis endlich seine letzte Stunde schlug, bis ihn Gott der Obrigkeit auslieherte, welche Kraft der Gewalt, die ihr Gott anvertraut, das Herrschel sprach, daß der Rucht der Sünde mit seinem Blute abhüßen solle seine Berggehen.

Er hat gebüßt; aber noch ruft sein blutender Reichtum uns zu: **Mer Sünde thut**, der ist der Sünde Srecht. **Mer Sünde thut**, der ist der Sünde Srecht, das ruft uns aber eben so laut sein unglückseligste Johannis Schwiler. Er ward von armen, aber seiner Erzahlung nach, redlichen Eltern, welche in der Gemeinde Mshufen wohnten, erzengt. Der Vater starb ihm früh.

Unter vielen Erbränen erzählte er mir, wie oft ihm derselbe mit Vaterernte zugerufen: Sind, thue Recht, dann hast du nichts zu fürchten; wie oft ihm weinend seine Schwefelkerne zugesprochen: Bruder! halte doch Gott vor Augen und vergiß ihn nie, sonst wirst du uns in Schande und Vergeleid bringen.

Aber auch für Schwiler waren diese Worte verloren. Schon war die Sünde Meister über ihn, denn wer Sünde thut, der ist der Sünde Srecht.

Er hatte sich an loses Geisdel, an Magabunden angeschlossen, in deren Gesellschaft er auf Brand und Diebstahl ausging, und mit denen er sich immer mehr in die Rande der Sünde verstrickte, so daß Stehlen sein Bedürfnis ward, bis ihn endlich das Wort seiner hohen Obrigkeit: du mußt ferben! aus dem Zaumel answachte, so daß er manchemal anrief: Wie unglücklich hat mich doch die Sünde gemacht! Dahin glaubte ich nicht zu kommen.

Stuch er hat nun gebüßt durch seines Herrschel, das vor neuen Augen an ihm vollzogen ward; aber auch er ruft, wie Strater auch zu das erste Wort: **Mer Sünde thut**, der ist der Sünde Srecht.

Wenn nun diese Unglücklichen jetzt zurückkehren könnten aus dem Rande der Ewigkeit, so würden sie dieses erste Wort gewiß den Eltern zuerst zurufen, würden ihnen nahe ans Herz legen, daß sie frühzeitig über ihre Kinder wachen und den ersten Reim der Sünde, die sich in ihnen entwickelt, erkennen sollen. Die würden selbe warnen vor der so gewöhnlichen Entfaltung: Es sind ja nur Kinder — es wird sich später schon geben! — Ja, würden sie sagen, es sind Kinder! — aber das, was in ihnen sich regt, ist die Sünde, die zwar klein erscheint; die aber, wenn ihr sie nicht frühe unterdrückt, zur Steilschlange wird, die enere Kinder erdrückt und ins Verderben führt. Und endlich würden sie gewiß alle bitten und beschwören, in ihre Fußstapfen nicht einzutreten, sondern immerdar zu wachen, daß ja die Sünde nicht Oberhand gewinne. Stichtet die Sünde, denn, wer Sünde thut, der ist der Sünde Srecht.

Ja, so sprächen sie, wenn sie zurückkehrten; davon überzeugt mich das Elend, in welches die Sünde sie führte, und dessen Grösse sie erkannten: davon überzeugt mich die Strafe, die sie bewirkten, und die Ergebung, mit welcher sie diese Strafe erduldeten.

„Sönnte ich doch allen Menschen, besonders der Jugend, an meinem Beispiele zeigen, wohn die Sünde führe“ sprach oft Strater; und Schwiler trat ich mehrmal an, wie er auf den Seiten lag und mit lauter Stimme zum Vater der Erbauung um Bergehung seiner Sünden sechete.

Das Alles läßt uns mit Freudigkeit hoffen, daß die Sünde, die allmächtig ist, in diesen Tagen diese beiden Unglücklichen von den Gefeln ihrer Sünde, in denen sie so lange geschmachtet, befreiet habe; und daß sie Erbarmen gefunden bey Dem, dessen Name Vater heißt, der so gerne den verlorenen aber zurückkehrenden Sohn in seine Vaterarme aufnimmt, und der so lieblich jener büßenden Magdalenä, deren ständerten heute fernern, viele Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat. Allein, da Gottes Abge unerforschlich und seine Gerichte nicht zu ergründen sind, so laßt uns zum Allerbarmen für die Sündersüchtigen stehen, welche zwar Berbrecher aber dennoch unsere Brüder waren; laßt uns stehen aus dem Innersten unsers Herzens mit dem königlichen Propheten:

Herr, aus der Tiefe ruhen wir zu Dir — Herr erhöhe unser Stehen und Dein Ohr merke auf die Stimme unserer Gebethe. Zwar, wenn Du auf die Missethater dieser Sündersüchtigen sehen wolltest, wie würden sie vor Dir befehen?

Aber wie wissen es: bey Dir ist Bergehung und wir hoffen auf Dein Wort.

Ja, bey Dir ist Barmherzigkeit und Gülle der Erhaltung. So laß denn die Seelen unserer Brüder Dir empfohlen seyn; gib nach Deiner Erbarmung ihnen, die ewige Strafe und laß nach Deiner Gülle ihnen leuchten das ewige Licht. Amen.